



An den
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de
Postfach 7121

Postanschrift: Unter den Linden 6, D-10099 Berlin
Sitz: Unter den Linden 11, D-10117 Berlin
Gouverneurshaus - Raum: 3.03
Telefon: (030)2093-3533
Telefax: (030)2093-3689
Email: Ulrich=Battis@rewi.hu-berlin.de

24171 Kiel

Berlin, den 16. Juni 2003

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3526

Sehr geehrte Damen und Herren des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, unter dem 4. Juni 2003 erbitten Sie meine Stellungnahme zu den Formulierungsvorschlägen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) vom 20. März 2003 zum schleswig-holsteinischen Entwurf eines Korruptionsregistergesetzes (LTagDrs 15/2149).

Der ULD bezieht sich ausdrücklich sowohl in seinem Begleitschreiben als auch mehrfach in der Begründung zu seinem Regelungsvorschlag stets zustimmend auf unser Rechtsgutachten. Der ULD ist unserem Gutachten in allen wesentlichen Punkten gefolgt. Insoweit gibt es meinerseits nichts Grundlegendes zu erinnern. Eine umfassende Stellungnahme würde in entbehrliche Wiederholungen münden. Auch hinsichtlich der Optionen [Vorschläge in eckigen Klammern], welche der ULD für eine verfassungsgemäße Regelung eröffnet, können wir dem ULD in allen Einzelheiten zustimmen. Daher nachfolgend nur einige kurze Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen des ULD-Vorschlages.

Zu § 3 möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der ULD Verstöße gegen die Abgabenordnung zwar in der Begründung, nicht aber als Option in seinem Formulierungsvorschlag erwähnt. Indes könnten die Landesgesetzgeber durchaus auch abgabenrechtliche Rechtsverstöße als Tatbestandsvoraussetzung für eine Registereintragung formulieren.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 5 am Ende ist zu bedenken, dass die Voraussetzungen für eine Registereintragung gesetzlich klar formuliert sein müssen. Insoweit ist die Option, eine Registereintragung zuzulassen, sofern kein Anlass zu Zweifeln am Vorliegen der Verfehlung besteht, nicht zweifellos verfassungsgemäß. Der ULD begründet überzeugend, dass lediglich Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO, nicht aber Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO Grundlage für einen Registereintrag sein dürfen. Die Öffnungsklausel begründet die Möglichkeit, dass Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO „durch die Hintertür“ doch als Anlass für einen Registereintrag genommen werden.

Richtig sind auch die Vorschläge des ULD zum persönlichen Anwendungsbereich des Registergesetzes (§ 4).

Die Regelung in § 5 Abs. 1 (am Ende) zur Haftung eines Unternehmens für verantwortlich handelnde Personen ist ausgewogen. Verfassungsgemäß und überzeugend sind auch die Regelungen in § 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 und 7 zu den Modalitäten der Speicherung, Löschung, Abfrage und Übermittlung von Daten.

Rechtssystematisch richtig ist es, die subsidiäre Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes anzuordnen.

Zustimmen möchten wir auch, soweit der ULD – entgegen der Ansicht von Schliesky – die Gesetzgebungskompetenz des Landes bejaht.

Mit Nachdruck möchten wir uns der Auffassung des ULD anschließen, dass eine Regelung auf Bundesebene in vielfacher Hinsicht gegenüber einer landesgesetzlichen Regelung vorzugswürdig ist. Diesbezüglich erlaube ich mir, auf unser Gutachten hinzuweisen (abgedruckt auch in ZRP 2003, S. 152 ff.). Dort schlagen wir vor, statt ein Korruptionsregistergesetz zu erlassen, vorzugsweise die bestehenden Regelungen der Gewerbeordnung oder des Bundeszentralregistergesetzes zu ergänzen. Das Gutachten enthält hierzu detaillierte Vorschläge.

Eine Aufwandsentschädigung möchte ich nicht beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis